

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 099/2014
Beschlussvorlage		
Jugendhilfe	öffentlich	☒
Gößling, Gabriele	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.b	13.03.2014

Änderung der Beihilferichtlinien

b) Beihilferichtlinien der Stadt Mettmann für Vollzeitpflege

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Beihilferichtlinien für Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII werden zum Punkt „Beiträge zur Alterssicherung“ wie folgt geändert.

NEU:

Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung
Die anteilige Erstattung einer angemessenen Alterssicherung für Pflegefamilien und Erziehungsstellen orientiert sich am Mindestbeitrag der gesetzlichen Alterssicherung.

Die bisherige Regelung entfällt:

Aktuell gesetzlich festgelegter Beitrag zur Alterssicherung
*Die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung werden mit einem Höchstbetrag von **39.80 Euro** monatlich bezuschusst (**entfällt**).*

Die Richtlinie wird mit der vorgeschlagener Änderung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

In den Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland umfassen laufende Leistungen für Pflegeeltern und Erziehungsstellen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung.

Das Landesjugendamt empfiehlt, sich am Mindestbeitrag der gesetzlichen Alterssicherung zu orientieren und schließt sich damit an die Empfehlungen des Deutschen Vereins an.

Veränderungen des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung haben dementsprechend Auswirkungen auf den anteiligen Alterssicherungsbeitrag und sind somit nicht mit einem festgeschriebenen Wert von 39,80 Euro zu beziffern, sondern jeweils dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen.